



ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT | BOSWIL | BÜNZEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung
und die Rücklieferung elektrischer Energie**

Ausgabe vom 12.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Rechtsform	4
Art. 2 Geltungsbereich.....	4
Art. 3 Übernahme	4
Art. 4 Begriffsbestimmungen	4
2. Kapitel Kundenverhältnis	5
Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 7 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	6
3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 8 Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	7
Art. 9 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen.....	7
Art. 10 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
4. Kapitel Netzanschluss	8
Art. 11 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	8
Art. 12 Anschluss an die Verteilanlagen	10
Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen	12
Art. 14 Leitungsbau in Gebieten mit geplanten Baulinien, Strassen, Plätzen.....	12
Art. 15 Niederspannungsinstallationen	12
5. Kapitel Messeinrichtungen.....	13
Art. 16 Messeinrichtungen.....	13
Art. 17 Messung des Energieverbrauches.....	14
Art. 18 Datenschutz.....	14
6. Kapitel Preisgestaltung.....	15
Art. 19 Preise	15
Art. 20 Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht	15
7. Kapitel Verrechnung und Inkasso.....	15
Art. 21 Verrechnung	15
Art. 22 Rechnungsstellung und Zahlung.....	15
8. Kapitel Haftung	16
Art. 23 Haftungsausschluss.....	16
Art. 24 Verantwortlichkeit des Kunden.....	17
9. Kapitel Schlussbestimmungen	17
Art. 25 Übergangsbestimmungen	17
Art. 26 Übertragung des Rechtsverhältnisses.....	17

Art. 27	Neue Anlagen	17
Art. 28	Beschwerden	17
Art. 29	Gerichtsstand und Anwendbares Recht	17
Art. 30	Salvatorische Klausel.....	17
Art. 31	Inkrafttreten.....	18
Abkürzungsverzeichnis		19
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität.....		20
Anhang 2: Begriffsbestimmungen.....		21

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

- 1.1 Die Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen (nachfolgend EGBB genannt) ist eine privatrechtliche Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die EGBB wird durch den von der Generalversammlung der Genossenschafter gewählten Vorstand rechtsgültig vertreten. Die EGBB ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Art. 2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Rücklieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EGBB an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EGBB angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGBB und ihren Kunden.
- 2.2 Die AGB gelten sowohl für die festen Endverbraucher nach Art. 6 StromVG als auch für die freien Endverbraucher, soweit sie durch übergeordnete Gesetzesbestimmungen oder individuelle Vereinbarung nicht ausgeschlossen sind. Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten, gelten die Bestimmungen über die festen Endverbraucher.
- 2.3 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften CH.
https://www.egbb.ch/files/Werkvorschriften_12_2017_EGBB.pdf

Art. 3 Übernahme

- 3.1 Der Anschluss an das Netz der EGBB, die Netznutzung und/oder der Bezug und die Lieferung von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 3.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EGBB, www.egbb.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 4.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder bei Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 4.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer; bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

- 4.3 Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EGBB das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- 4.4 Die Mitglieder einer Eigenverbrauchsgemeinschaft gelten gemeinsam und unter solidarischer Haftung als einzelner Kunde, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug sowie der Rücklieferung von Energie entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EGBB-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 5.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV¹ Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so hat der Kunde der EGBB bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EGBB kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 5.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, insbesondere die Bezahlung der Anschlusskosten.
- 5.4 Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 5.5 Ohne besondere Bewilligung der EGBB ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der EGBB keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 5.6 Die EGBB kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 6.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung: Mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende jedes Monats;
 - b) Der Strombezug bei festen Endverbrauchern und freien Endverbrauchern, welche von ihrem Recht auf freien Netzzugang verzichtet haben: Jederzeit mit einer Frist

¹ Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71).

- von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EGBB bestätigte Abmeldung;
- c) Der Strombezug bei freien Endverbrauchern, welche von ihrem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben: Jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- 6.2 Das Rechtsverhältnis endet ohne vorangehende Kündigung mit der Eröffnung des Konkurses, eines Nachlassverfahrens oder eines sonstigen Insolvenzverfahrens gegenüber dem Kunden.
- 6.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der EGBB gegenüber dem Kunden fällig. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energiebezug sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 6.4 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 6.5 Grundpreis, Netznutzung, Energiebezug und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 6.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Aufwendungen für die Demontage der Messeinrichtung werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, darin enthalten die Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme Aufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Benachrichtigung der EGBB zu erfolgen.
- 6.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EGBB vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 6.8 Bei Demontage eines Netzanschlusses ist die EGBB zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu informieren.
- 6.9 Die EGBB kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 7 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 7.1 Der EGBB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Adressangabe des Mieters.
- c) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 7.2 Die EGBB ist berechtigt, dem meldepflichtigen Verkäufer, Vermieter, Verpächter oder Eigentümer die aus verspäteter oder nicht erfolgter Meldung entstandenen Umtriebe und Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

Art. 8 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 8.1 Die EGBB liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EGBB ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EGBB ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 8.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Schwimmbad- oder Aussenheizungen) obliegt dem Kunden.
- 8.3 Die EGBB setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Mittel- und Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in den Nennspannungen 16 kV sowie 400/230 V und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EGBB ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 9 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

- 9.1 Die EGBB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 9.2 Die EGBB hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des vorgelagerten Netzes / Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 9.3 Die EGBB wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 9.4 Die EGBB ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken, zu verändern oder zu steuern. Die Kosten für die dafür notwendigen technischen Einrichtungen trägt der Kunde. Die Kosten für

das Rundsteuer- oder Lastschaltgerät trägt die EGBB, alle weiteren Kosten trägt der Kunde.

- 9.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.
- 9.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EGBB einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EGBB-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EGBB-Netz spannungslos ist.

Art. 10 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 10.1 Die EGBB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EGBB den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 10.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGBB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 10.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EGBB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 10.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EGBB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EGBB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EGBB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4. Kapitel Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

Art. 11 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 11.1 Einer Bewilligung der EGBB bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Anschluss von elektrischen Verbrauchern für die Elektromobilität;
 - g) der Anschluss von elektrischen Energiespeichern;
 - h) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)
 - i) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.
- 11.2 Das Gesuch ist auf den von der EGBB vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 11.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EGBB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 11.4 Einzelheiten sind in den jeweils gültigen Werkvorschriften CH und weiteren Bestimmungen der EGBB geregelt.
- 11.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EGBB-Verteilnetz ist der EGBB vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EGBB und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 11.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen Werkvorschriften CH und den weiteren Bestimmungen der EGBB entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)² sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 11.7 Die EGBB kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

² SR 734.27.

- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die NetZRückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EGBB oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
- f) für elektrische Verbraucher der Elektromobilität und elektrische Energiespeicher.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 12 Anschluss an die Verteilanlagen

- 12.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EGBB oder deren Beauftragte. Die EGBB erhebt für die Anschlussleitung Netzanschlussbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Anschlusskosten sind in separaten Anhängen zu den AGB geregelt.
- 12.2 Die EGBB bestimmt die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EGBB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EGBB die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 12.3 Die Werkleitungen bilden gemäss Art. 676 ZGB Zugehör des ausgehenden Werkes und stehen somit im Eigentum der EGBB.
- 12.4 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EGBB-Netz und Hausinstallation gilt:
 - a) bei unterirdischer Zuleitung das EGBB Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EGBB);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 12.5 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 12.6 Die EGBB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft oder Überbauung gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden und sind auch in dessen Verantwortung.
- 12.7 Die EGBB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie weitere Grundstücke an einer Anschlussleitung anzuschliessen, die durch ein Grundstück Dritter führt. Bereits geleistete Anschlusskosten werden nicht zurückerstattet. Die EGBB ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der EGBB.
- 12.8 Der Grundeigentümer sowie weitere dinglich an Grundstücken Berechtigte, wie Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EGBB kostenlos das Durchleitungs-

recht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

- 12.9 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen auf Wunsch des Kunden gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, Verlegung, Änderung, Ersatz oder Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 12.10 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 12.11 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der ungehinderte Zugang gewährleistet ist.
- 12.12 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EGBB zu erstellen. Der Standort und die zu tragenden Kosten solcher Stationen werden von der EGBB in Absprache mit dem Kunden gemeinsam festgelegt. Die EGBB ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden und im Grundbuch als Dienstbarkeit eintragen zu lassen.
- 12.13 Müssen aufgrund von späteren Bauarbeiten (Um- und Anbauten, Abbruch und Neubau usw.) Kabel oder Freileitungen verlegt werden, so gehen die Kosten
 - a) für die eigene Anschlussleitung zu Lasten des Verursachers (in der Regel Liegenschaftseigentümer)
 - b) für Leitungen, welche Dritten dienen, und die übrigen Leitungen des Versorgungsnetzes zu Lasten der EGBB
- 12.14 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen der EGBB gegen eine angemessene Entschädigung das Recht für die Aufstellung von Kabelverteilkabinen, welche für die Versorgung der unmittelbaren Umgebung notwendig sind. Bei der Festlegung des Standortes werden die Wünsche des Kunden so weit als möglich berücksichtigt. Müssen aufgrund von späteren Bauarbeiten bestehende Kabelverteilkabinen verlegt werden, so gehen diese Kosten zu Lasten der EGBB. Muss die neu erstellte Kabelverteilkabine in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme versetzt werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 12.15 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EGBB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 12.16 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Anschlusskosten werden zwischen der EGBB und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 12.17 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

- 12.18 Dienstleistungen der EGBB im Bereich der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen mit den Gemeinden Boswil und Bünzen erfolgt gemäss separaten Verträgen mit den beiden Gemeinden.
- 12.19 Die EGBB ist berechtigt, bei Anschlüssen an bestehende Rohrleitungen des öffentlichen Netzes angemessene Netzanschlussbeiträge zu erheben.

Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 13.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EGBB die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EGBB einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 13.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EGBB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EGBB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 13.3 Beabsichtigen der Kunde bzw. Grundeigentümer oder andere dinglich am Grundstück Berechtigte, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so haben sie sich vorgängig bei der EGBB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EGBB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 13.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EGBB im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
- 13.5 Auf dem Planwerk der EGBB ist die Lagegenauigkeit sowie die Überdeckung des Elektrotrasses nicht verbindlich. Bei Grabarbeiten in der Nähe von Leitungen der EGBB ist zwingend eine Sondage zur Bestimmung der Lage der Leitungen zu machen. Für allfällige Falschangaben auf dem Planwerk übernimmt die EGBB keine Haftung.

Art. 14 Leitungsbau in Gebieten mit geplanten Baulinien, Strassen, Plätzen

- 14.1 Die EGBB ist berechtigt, in Terrain, welches mit geplanten Baulinien, Strassen und Plätzen belegt ist, schon vor der Erstellung der Projekte und Strassen Leitungen zu legen.
- 14.2 Die EGBB hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 15 Niederspannungsinstallationen

- 15.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV³ ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

³ Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27).

- 15.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EGBB zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 15.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 15.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 15.5 Die EGBB fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EGBB führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 15.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EGBB oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den ungehinderten Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie Installationen.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 16 Messeinrichtungen

- 16.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EGBB oder ihren Beauftragten geliefert und montiert. Die EGBB bestimmt die Art der Zähler. Sie ist insbesondere berechtigt, Zähler zu verwenden, welche die Fernauslesung ermöglichen. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EGBB und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGBB. Überdies stellt er der EGBB den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EGBB vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 16.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 16.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGBB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGBB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten

beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EGBB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGBB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 16.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁴ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 16.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EGBB-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EGBB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 16.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 16.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EGBB unverzüglich anzuzeigen.

Art. 17 Messung des Energieverbrauches

- 17.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EGBB massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EGBB oder durch Fernauslesung. Die EGBB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EGBB-Vorgaben zu melden.
- 17.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EGBB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 17.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 17.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 18 Datenschutz

- 18.1 Die EGBB führt über jeden Kunden eine Datei mit allen für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten. Die EGBB bearbeitet nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

⁴ Messgesetz, MessG; SR 941.20.

- 18.2 Die EGBB ist berechtigt, elektronische Zähler einzusetzen, welche die Fernauslesung und die Erstellung eines Lastprofils ermöglichen. Die Übertragung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe erfolgen so, dass sie unberechtigten Dritten nicht zugänglich sind.
- 18.3 Die von der EGBB erhobenen Daten können von ihr im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt werden, soweit dies der Abwicklung und Verbesserung des Vertragsverhältnisses dient.
- 18.4 Die EGBB ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen die nötigen Daten zugänglich zu machen.
- 18.5 Die EGBB hält sich im Umgang mit Daten und in deren Weitergabe an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich an das eidgenössische Datenschutzgesetz und das StromVG.

6. Kapitel Preisgestaltung

Art. 19 Preise

Die anwendbaren Preisstrukturen für Stromlieferung sowie die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden durch den Vorstand EGBB periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung, den Bestimmungen der EICom sowie den kantonalen und kommunalen Gesetzen angepasst und in separaten Preisblättern, Tarifen sowie Anhängen zu den AGB festgelegt und veröffentlicht.

Art. 20 Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht

- 20.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
- 20.2 Für die Grundeigentümerbeiträge an Erschliessungsanlagen besteht auf den Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 34 Abs. 5 des Baugesetzes Aargau.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 21 Verrechnung

Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EGBB-Messgeräte.

Art. 22 Rechnungsstellung und Zahlung

- 22.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EGBB kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EGBB kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepayment-Zähler oder andere Inkassoautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Inkassoautomaten

ten können von der EGBB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EGBB übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

- 22.2 Sämtliche Steuern, Abgaben (wie Abgaben an das Gemeinwesen) sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen usw.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien sowie allfälliger Gemeinde-, Kantons- oder Bundesabgaben.
- 22.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGBB zulässig.
- 22.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung oder dem Einbauen eines Inkassoautomaten respektive der Einleitung des rechtlichen Inkassos bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 22.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 22.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder der Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 35.00 plus MwSt.
- 22.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.
- 22.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen und allfällige weitere Forderungen des Kunden gegenüber der EGBB dürfen nicht mit deren Guthaben aus Netzanschluss, Netznutzung oder Stromlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Haftung

Art. 23 Haftungsausschluss

- 23.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.
- 23.2 Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen, Netzrückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen sowie aus Unterbrechungen, Einstellungen oder sonstigen Einschränkungen des Netzbetriebes, der

Netznutzung, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

Art. 24 Verantwortlichkeit des Kunden

- 24.1 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EGBB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- 24.2 Bei angekündigten Stromausschaltungen bzw. -unterbrüchen ist der Kunde verantwortlich für die Ab- und Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte sowie deren Trennung vom Netz.

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 26 Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die EGBB ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

Art. 27 Neue Anlagen

Technische Reglements Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 28 Beschwerden

Gegen Entscheide der EGBB über die Anwendung dieser AGB kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand der EGBB Beschwerde geführt werden. Diese hat schriftlich mit Antrag und Begründung zu erfolgen.

Art. 29 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Vorbehalten zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist Muri (AG) ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der EGBB. Es gilt schweizerisches Recht.

Art. 30 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Artikel dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Artikel sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Artikeln möglichst nahekommen. Falls sich

Lücken ergeben sollten, ist das Reglement seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese von der Generalversammlung der EGBB am 12.06.2019 erlassenen AGB treten am 12.06.2019 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Boswil-Bünzen, 12.06.2019

Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen

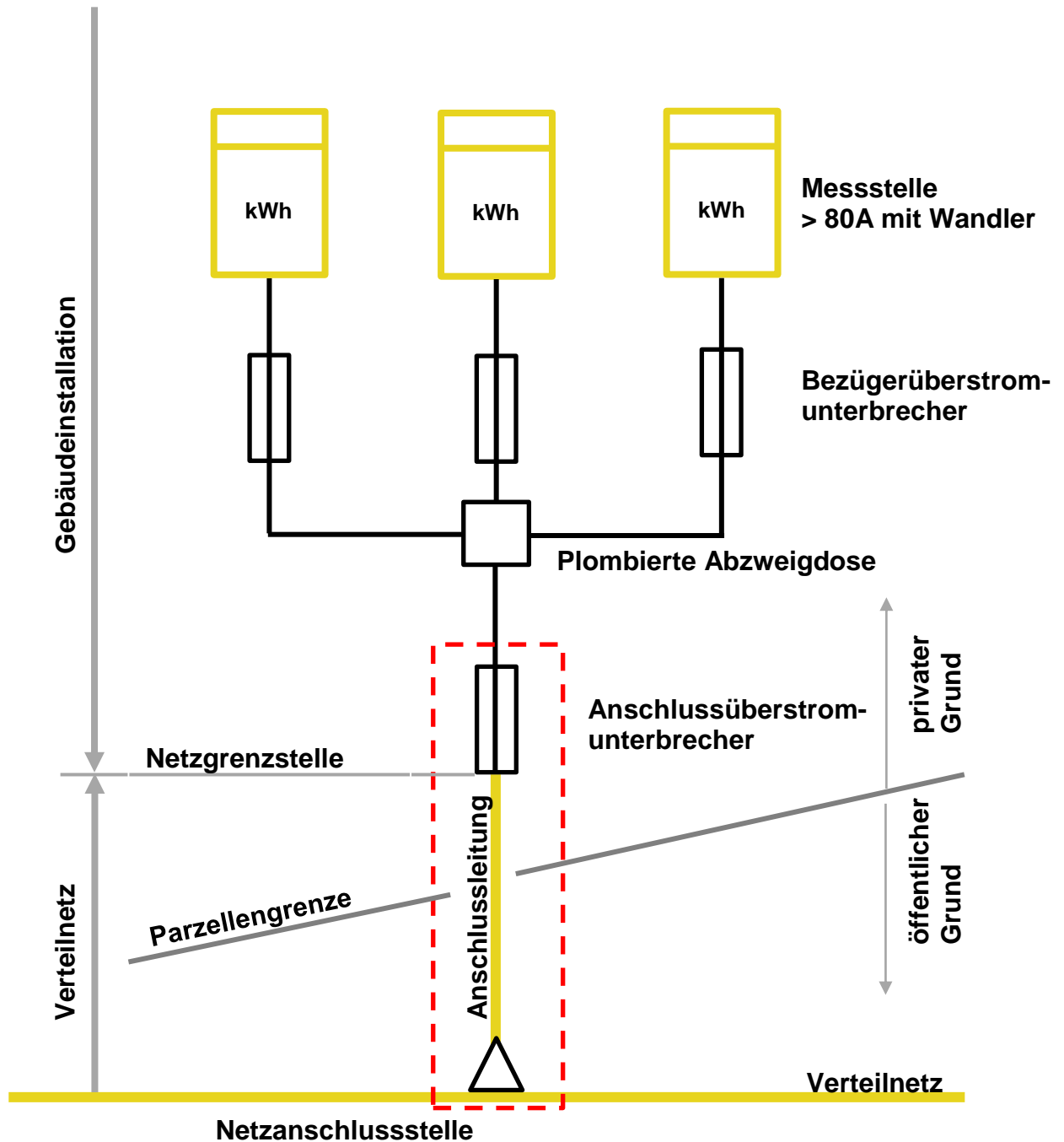
Valentin Stöckli
Präsident

Hans Bütler
Aktuar

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der EGBB
EGBB	Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) (SR 734.0)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) (SR 734.27)
NIN	Niederspannungsinstallationsnormen (SN 1000)
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
CHF	Schweizer Franken
Cos phi	Leistungsfaktor
D-A-CH-CZ	Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen
EN 50160	Euro Norm: Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
Hz	Hertz
Kvarh	Blindenergie pro Stunde
kW	Kilowatt
kWh	Kilowatt pro Stunde
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie
MWh	Megawatt pro Stunde
MWST	Mehrwertsteuer
OR	Schweizerisches Obligationenrecht SR 220
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SR 281.1
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TAB	Technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften)

Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



 Eigentum EGBB (nach Inbetriebnahme)

 Eigentum Grundeigentümer Gebäude

 Bauliche Voraussetzungen durch Grundeigentümer

Die Abgrenzung bei Mittelspannungsanlagen wird in separaten Netzanschlussverträgen geregelt.

Anhang 2: Begriffsbestimmungen

Anschlusskosten	Gesamte Kosten für den Anschluss an das Netz der EGBB. Sie setzen sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.
Elektrische Feinerschliessung	Anschluss einzelner Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen für die Energieversorgung
Netzgrenzstelle	Ort/Stelle zwischen der Netzinfrastruktur der EGBB und der Hausinstallation des Kunden, ab welchem/welcher jeweils das Eigentum, die technische Verantwortung und Haftung der Parteien geregelt ist.
Groberschliessung	Versorgung eines Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen für die Energieversorgung.
Grunderschliessung	Der Grob- und Feinerschliessung übergeordnete Anlagen zur Übertragung von Energie.
Leistungen	Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung von Energie sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen und Produkte, die von der EGBB erbracht werden.
Messstelle	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energieverbrauchs und zur Bereitstellung der erfassten Daten.
Netz	Anlagen aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Energie und Daten.
Netzanschluss	Technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz der EGBB, bestehend aus den baulichen Voraussetzungen und den Werkleitungen.
Netzanschlussbeitrag	Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle.
Netzanschlussstelle	Ort der physikalischen Anbindung an das Verteilnetz der EGBB.
Netzkostenbeitrag	Kostenanteil für die Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet der Notwendigkeit von Netzausbauten für den Netzanschluss. Er deckt die Grund- und einen Teil der Groberschliessung ab.
Netznutzung	Gebrauch der Netzinfrastruktur durch den Kunden zur Durchleitung von Strom.
Preisblätter	Die von der EGBB erlassenen und gültigen Preise für die jeweiligen Leistungen.
Werkleitungen	Leitungen und Zubehör zur physikalischen Übertragung von Energie. Für Strom sind dies elektrische Kabel. Sie bilden im Sinne von Art. 676 ZGB Zugehör des Werkes, von dem sie ausgehen, und sind somit im Eigentum der EGBB.